

Bekanntmachung der Stadt Preetz

Volksbegehren zum Schutz des Wassers

Gemäß § 18 Absatz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – V AbstG) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes zur Durchführung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers bekannt gemacht:

Die sechsmonatige Frist, innerhalb der das Volksbegehren unterstützt werden konnte, endete am 02. März 2020. Nach Ablauf der Versendungsfrist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Volksabstimmungsgesetz wurde die Stimmberechtigungsprüfung mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Anzahl der gültigen Eintragungen:	814
Anzahl der ungültigen Eintragungen:	43
Gesamtzahl der Stimmberechtigten zum Zeitpunkt des letzten Tages der Eintragsfrist:	12.781

Preetz, den 24.04.2020

Stadt Preetz
Der Bürgermeister



Björn Demmin